Tiger & Dragon Association - International



Tiger & Dragon Association - International - Geigelsteinstr. 14 - 84137 Vilsbiburg

Corona-Pandemie: Hygienekonzept Turnierveranstaltungen Stand 15.06.2021 TDA Int'l

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgendes Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte von Turnierveranstaltungen der Tiger & Dragon Association – International bekannt gemacht:

1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BaylfSMV oder einer anderenrechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutzund Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- c) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- e) Soweit gemäß BaylfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wirdhier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b) Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass außerhalb der aktiven Sportausübung die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m² zugelassen wird.
- c) Soweit nach den Regelungen der BaylfSMV bei Sportveranstaltungen Zuschauer zugelassensind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BaylfSMV zu beachten.

- d) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- e) In Sportstätten ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einermedizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müsseneine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- f) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen,soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- g) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen ingeschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. EinLüftungskonzept muss vorliegen.
- j) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagensind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 mist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die
 - Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnationvon Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- k) Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eineerhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
- I) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden,darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- m) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bei der Sportausübung bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheitenanzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen. Auf Buchst. b wird verwiesen.
- n) Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung derelterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegser-krankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalterund Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person,
 - z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangendurch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19- Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BaylfSMV durchzuführen. Diese sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen beim Betreten der Sportstättezu vermeiden. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- d) Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß Nr. 2 Buchst. e und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- e) Die Teilnehmer haben ab Betreten der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen auf der Wettkampffläche während der sportlichen Ausübung.

4. Turnierteilnahme

- a) Die Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf der Wettkampffläche darf die Mund-Nasen- Bedeckung abgenommen werden. Auch hier gilt wieder der aktuelle Lagestand. Änderungen werden wieder gesondert im Aushang bekannt gegeben.
- b) Veranstaltungsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Teilnehmer auf das Nötige reduziert wird.
- c) Die Teilnehmer haben sich in den dafür vorgesehenen Wettkampflächen unter Einhaltung der Abstandsregeln aufzuhalten.
- d) Der Wettkämpfer betritt die Matte von rechts und verlässt diese auf der linken Seite um Kontakt zu vermeiden.
- e) Der Abstand zwischen Personal und Teilnehmern beträgt ebenfalls 1,5 m.
- f) Die Wettkampfflächen sind vor Beginn der Veranstaltung desinfiziert worden und werden bei Bedarf wenn erforderlich während der Veranstaltung erneut desinfiziert bzw. gereinigt.
- g) Die Wettkampfflächen sind entsprechend der aktuellen Abstandsregeln aufgebaut und durch sichtbar angebrachtes Warnband getrennt.
- h) An der Wettkampffläche befinden sich nur die Teilnehmer die aktuell zu der jeweiligen Kategorie aufgerufen sind.
- i) Der Teilnehmern hat bis zum Betreten der Wettkampffläche einen Mundschutz zu tragen oder den aktuellen Sicherheitsabstand einzuhalten.
- j) Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Teilnehmer auch beim Betreten und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist es auch ohne

Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.

- k) Selbstverständlich gilt der Mindestabstand auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt. BayMBI. 2021 Nr. 401 10.Juni 2021
- Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen. Veranstaltern können mit elektronischen Reservierungssystemen zur Steuerung der Frequenz und mit Platzierungssystemen arbeiten.
- m) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmern oder Personal zu ermöglichen, wird eine Teilnehmerliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern und Zeitraum des Aufenthaltes geführt werden. Die Teilnehmerliste ist so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Dies geschieht automatisch bei der Onlineregistration.
- n) Der haptische Kontakt der Teilnehmer zu Bedarfsgegenständen wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt.
- o) Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- p) Kontaktsportarten werden erst durchgeführt, wenn es die aktuelle Lage erlaubt. Ein Hygienekonzept wird dann aktuell angepasst erstellt und ausgehängt bzw. dem Teilnehmer online zur Verfügung gestellt.
- q) Teilnehmertoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Teilnehmer werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Lüfter und Handtrockner sollen außer Veranstalter genommen werden. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- r) Laufwege der Teilnehmer sollten nach den örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden. Erläuterungen

Dieses Rahmenkonzept für die Hygiene bei Veranstaltungen ist zu beachten, soweit in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf Grund des § 32 IfSG darauf als Grundlage für Schutz- und Hygienekonzepte verwiesen wird. Veranstaltungen sind Orte, in denen typischerweise viele Menschen auf oft relativ engem Raum zusammentreffen, in engem persönlichen Kontakt stehen und Gegenstände oder Einrichtungen gemeinsam oder kurz hintereinander benutzen. Daher besteht bei Veranstaltungen eine relativ abstrakte Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern. Es war daher infektionsschutzrechtlich erforderlich, unter anderem Veranstaltern zeitweilig grundsätzlich zu untersagen, um eine zu rasche Ausbreitung der Pandemie in Bayern zu verhindern, das Infektionsgeschehen zu bremsen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aufgrund der mittlerweile eingetretenen Abschwächung des Infektionsgeschehens können Veranstaltungen nunmehr in einem ersten Schritt wieder zugelassen werden, soweit sie gewisse Teilnehmerzahlen nicht überschreiten.

5. Testungen

Testabhängige Angebote können von den Sporttreibenden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen
(BaylfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfennur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen
(siehe dieInformationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der
anerkanntenTestnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen
Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene Invitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

 a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahmeunterworfen ist,

- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, dasdie dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation

- Die Sporttreibenden sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testungvor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nichtdie betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Kann der Sporttreibende keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests). Diese Testnachweise können dann innerhalbvon 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischemTestangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung ("Schnelltests") müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommenoder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch imRahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlichdes positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ("Selbsttests") müssen vor Ort unter Aufsichtdes Betreibers/Veranstalters oder einer vom Betreiber/Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers/Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und überden Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mitDatum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechstenGeburtstag

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, dieüber einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oderin einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels

PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektionmit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

8. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagenunter den Nrn. 1 bis 3 ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies gemäß BaylfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung vorgeschrieben ist. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

9. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

<u>In Ergänzung</u> zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 sind folgendeZusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a. Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz-und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Diehierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- b. Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, dasstets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenenLüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.
- c. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- d. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

10. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

- a. In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske.Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.
- b. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BaylfSMV durchzuführen. Auf Nr. 3 Buchst. c wird verwiesen.
- c. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreisbeschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen imVerhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.
- d. Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebendemaximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Veranstaltungen im Freien ist die Zuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen auf 500 begrenzt; für die Zuschauer sind fest zugewiesene Sitzplätze vorzusehen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter undgenesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein
 - Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Mehr als 1 000 Personen sollen dabei nicht zugelassen werden.
- e. Zuschauer sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Testnachweis für den Besuch erforderlich ist. Die Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften und genesenen Personen.

- f. Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- g. Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen ingeeigneter Weise zu informieren.
- h. Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Fallsein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

11. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahrenfür die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgebermit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung

 PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von derGefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko,Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesenwerden.

12. Änderungen werden der situationsbezogenen Lage individuell angepasst und in entsprechender Weise bekannt gegeben!